

richten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

Art. XI. Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbußen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

- a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistricts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,
- b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistricts, in deren Amtsprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbußen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

Art. XII. Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maaße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

Art. XIII. Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirklichkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Fehr. von Gise. Fehr. von Schrenk. von Abel.

Fehr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär:

P. Hexamer.

Remittenden = Ausstellung.

Es wird beabsichtigt, während der bevorstehenden Ostermesse eine Remittenden = Ausstellung im Börsengebäude zu veranstalten. Hierbei kann es natürlich nicht auf eine Ausstellung der gesammten Masse abgesehen sein, wozu es vor allem an dem hinreichenden Raume gebrechen würde. Vielmehr muß die unzählbare Menge der unschuldigen Wesen, welche ganz unverändert aus der Fremde ins Vaterhaus zurückkehren, streng ausgeschlossen und die Zulassung zu der Ausstellung auf die elenden Creaturen beschränkt sein, welche als eigentliche Taugenichtse wiederkehrer sind.

Wir versuchen einige charakteristische Merkmale anzugeben, deren ganzer oder theilweiser Besitz den Remittenden Anspruch auf Theilnahme an dieser Ausstellung geben möchte.

Sie müssen, wenn es brochirte Bücher sind, dem unbefangenen Blick sofort erkennen lassen, daß sie im Kreise der Freunde von Hand zu Hand gegangen, sie müssen also ganz aufgeschnitten sein, wobei es keinen Unterschied machen soll, ob dies mit der flachen Hand oder einem schartigen Tischmesser

oder durch die Kunst des Buchbinders bewerkstelligt worden. Der Umschlag muß total abgerissen, höchstens darf am Rücken noch eine Spur vormaliger Herrlichkeit sichtbar sein. Titelblätter und Titeltupfer müssen mit Kaffee begossen oder mit reichen Fliegen-Arabesken geziert sein.

Rohe Bücher haben Anspruch auf Zulassung, wenn sie innerhalb des dem Buchbinder anheim fallenden Terrains mit Tinte gezeichnet sind, so daß diese Zeichnung noch durch mindestens drei Bogen nachschimmert, ferner wenn sie die anmutigen Spuren tragen, daß der Literaturfreund während des Vertustirens derselben von Nasenbluten oder herabstürzenden Tropfen flüssig gewordenen Kobillards überrascht worden ist, ferner wenn von 5 Lagen, mit denen das Buch auf die Wanderschaft gegangen, mindestens 3 nicht wiedergekehrt sind.

Exemplare, welche durch herabgefallene Schwefeltropfen brennender chemischer Zündhölzchen gelitten haben, werden willkommen sein, besonders wenn die vergeblich angestellten Versuche, den Schaden gutzumachen, sichtbar sind.

Bei Taschenbüchern müssen mindestens die Titeltupfer herausgerissen sein. Der bloße Umstand, daß sie klebrig anzufassen sind und ganz und gar zerlesen erscheinen, also eine leihbibliothekarische Benützung verrathen, giebt keinen Anspruch auf Zulassung, da sonst von dieser Seite her allzugroßer Andrang zu befürchten stände.

Bilderbücher zum Vergnügen der Jugend werden zugelassen, wenn sie die unverkennbaren Spuren tragen, daß sie ihrem Zweck wirklich Genüge geleistet und die lieben Kleinen z. B. beim Kirscheneffen oder zum Butterbrod nützlich beschäftigt haben.

Auf Kunstartikel und Musikalien wird die Ausstellung sich zunächst nicht ausdehnen können. Allenfalls könnten noch Kupferwerke, die in Quarthesten versandt worden und in Octav gebrochen retour kommen, und Kunstblätter oder Landkarten in Royal-Format, die auf Rollen verschickt gewesen und wie Tischtücher zusammengelegt wiederkehren, aufgenommen werden.

Soll aber diese Ausstellung nicht bloß das Auge ergötzen, sondern daneben auch einen Nutzen gewähren, so wird erforderlich sein, daß jede Nummer mit der Adresse des verehrten Handlungshauses, von welchem sie zurückgesandt worden, deutlich versehen sei. Die wissenschaftlich gebildeten Männer im Buchhandel werden hier Stoff finden zu sinnigen Bemerkungen über die innern „Zustände“ des Deutschen Buchhandels, und werden uns mit gewohnter Liberalität dieselben mittheilen, hoffentlich aber nicht in den Spalten dieser Blätter.

M i s c e l l e.

Gleichzeitig mit der bevorstehenden Jubiläumsfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst begeht einer unsrer achtungswürdigsten Collegen die Feier des fünfzigjährigen Bestehens seines Etablissements.

Herr Georg Friedrich Seyer Vater

ist es, der zur Jubilatemesse des Jahres 1790 sein Geschäft in Gießen begründete. Durch umsichtige Thätigkeit erwarb er seiner Handlung schon in den ersten Jahren ihres Bestehens einen solchen Umfang, daß er sich veranlaßt sah, 1795 in Darmstadt eine Commandite zu errichten, in die er seinen